

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 59/2021



Veröffentlicht am: 22.12.2021

Allgemeine Bestimmungen über die Änderung und Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (2021) (AllgErgSPO-Corona 2021)

Vom 15. Dezember 2021.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 67a Absatz 2 Nr. 2 f) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 - ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck

TEIL 2 – STUDIENVERLAUF

- § 3 Änderung von Lehrveranstaltungen
- § 4 Verfahren und Dauer der Änderung
- § 5 Regelstudienzeiten
- § 6 Praktika und andere Studiennachweise

TEIL 3 - PRÜFUNGEN

- 1. Abschnitt Prüfungsausschüsse
 - § 7 Prüfungsausschüsse und -ämter
- 2. Abschnitt Prüfungsarten
 - § 8 Änderung von Modulprüfungen und anderen Prüfungsleistungen
 - § 9 Elektronische Fernprüfungen
 - § 10 Verfahren der Änderung von Prüfungsarten
 - § 11 Schriftliche Abschlussarbeiten
 - § 12 Mündliche Abschlussleistungen
- 3. Abschnitt Anmeldung und Rücktritt
 - § 13 Versäumnis, Rücktritt und Abmeldung
 - § 14 Mitwirkungspflichten

TEIL 4 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 - Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt ergänzend die Organisation und die Durchführung des Studiums und der Prüfungen für alle Studiengänge, Hochschul- oder Sprachkurse an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Sie gilt neben den Studien- und Prüfungsordnungen, Satzungen über Feststellungs-, Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Promotions- oder Habilitationsordnungen oder sonstigen Regelungen, die ein Prüfungsverfahren betreffen.
- (2) Diese Ordnung geht den Studien- und Prüfungsordnungen vor, sofern in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten die Studien- und Prüfungsordnungen zu den Studiengängen und Kursen fort.
- (3) Für den Staatsexamensstudiengang Humanmedizin bleiben die Regelungen zum Studium und zu den Prüfungen der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Ausführungsbestimmungen der staatlichen Prüfungsbehörden, insbesondere des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unberührt.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgrund der weiter anhaltenden dynamischen Situation mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, des damit einhergehenden eingeschränkten Regelbetriebes an der gesamten Otto-von-Guericke Universität Magdeburg und den rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung von Infektionen sind besondere Anforderungen zur ordnungsgemäßen Abnahme mündlicher und schriftlicher Prüfungen sowie elektronischer Fernprüfungen zu stellen.
- (2) Vor dem Hintergrund des hohen Verflechtungsgrades aller Fakultäten ist es daher das Ziel, weitgehend einheitliche Verfahrensweisen in der Lehre und im Prüfungswesen der Fakultäten zu etablieren. Es sollen fakultätsübergreifende Standards geschaffen werden, um den Lehrbetrieb und den Zugang zu Prüfungen unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes und der Eindämmungsmaßnahmen weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Teil 2 – Studienverlauf

§ 3 Änderung von Lehrveranstaltungen

- (1) Mit steigender lokaler Infektionsdynamik und damit im Zusammenhang stehenden erheblichen Einschränkungen in der Patienten- und Krankenhausversorgung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg und der angrenzenden Landkreise sowie unter Berücksichtigung der von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeführten Pandemiestufenpläne und Hygienekonzepte können die in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Arten der Lehrveranstaltungen verändert werden. Dabei soll vorrangig der Präsenzbetrieb sichergestellt bleiben.
- (2) Bei einer Änderung der Lehrveranstaltungsarten sind die Mindestanforderungen an eine wissenschaftliche Lehre zu wahren. Dabei soll der Austausch mit den Studierenden und der Studierenden untereinander einschließlich der Reflexion des zu vermittelnden Stoffes sichergestellt werden. Das Erreichen des mit der Lehrveranstaltung verfolgten Qualifikations- und Kompetenzziels ist sicherzustellen.
- (3) Die in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungsarten können insoweit auch in Form des E-Learning oder Blended Learning angeboten werden. Beim E-Learning werden Lehr- und Lernmaterialien ausschließlich über elektronische Medien angebo-

ten und genutzt. Dabei muss die Interaktion zwischen Lehrenden und Studierenden sichergestellt sein. Unter Blended Learning wird eine Mischform aus Präsenzlehre und E-Learning verstanden, die ebenfalls eine hinreichende Interaktion der Beteiligten sicherstellen soll. Es sollen vorrangig die von der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingerichteten oder zur Verfügung gestellten Onlineplattformen genutzt werden.

§ 4 Verfahren und Dauer der Änderung

- (1) Für die Änderung der Lehrveranstaltungen ist die modulanbietende Fakultät unter Beteiligung der Lehrenden, Modul- und Studiengangsverantwortlichen zuständig.
- (2) Die Änderung ist den Studierenden unter Angabe der Änderung und Mitteilungen des Zugangs unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben. Das Gleiche gilt bei einer Wiederherstellung der in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Arten und Formate.
- (3) Spätestens mit Ablauf des Semesters treten die Änderungen außer Kraft.

§ 5 Regelstudienzeiten

- (1) Für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021 in einem Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikulierten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um jeweils ein Semester verlängerte besondere Regelstudienzeit.
- (2) Die Regelung aus Absatz 1 gilt auch für jeweils beurlaubte Studierende.

§ 6 Praktika und andere Studiennachweise

- (1) Studienbegleitende Praktika (z.B. Berufspraktikum, Grundpraktikum, Industriepraktikum, usw.), die nicht oder nur zum Teil abgeleistet wurden und weiterhin an Fristen gebunden sind, können bis zum Ende des Studiums nachgeholt werden. Sollte auch zum Ende des Studiums eine vollständige Ableistung eines Praktikums nicht nachgewiesen werden können, kann auf Antrag der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen, Ausgleichsmaßnahmen oder Anrechnungen zulassen. Es soll jedoch mindestens die Hälfte der erforderlichen Praktikumsleistung erbracht worden sein. Mit dem Antrag ist glaubhaft zu machen, dass keine Möglichkeit der regulären, vollumfänglichen und fristgerechten Absolvierung der jeweiligen Leistung gemäß Studien- und Prüfungsordnung bestand oder besteht.
- (2) Leistungen der Sportpraxis müssen vollständig abgeleistet werden. Über die Anerkennung oder Anrechnung von Ersatzleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Leistungen der studienbegleitenden Sprachausbildung können bis zum Ende des Studiums nachgeholt werden.

Teil 3 - Prüfungen

1. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 7 Prüfungsausschüsse und -ämter

- (1) Zur Sicherstellung der permanenten Handlungsfähigkeit sind für jede Statusgruppe in einem Prüfungsausschuss zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen.
- (2) Ein Prüfungsausschuss kann unter Beachtung der allgemeinen Regelungen, insbesondere der Einberufung, Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit in der besonderen Lage des § 3 Absatz 1 auch in Hybrid- oder Onlinesitzungen zusammentreten. Die Entscheidung trifft der oder die Prüfungsausschussvorsitzende. Durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Die Beschlussfassungen können insoweit durchgeführt werden, als dass die daran teilnehmenden Mitglieder im Wege der Telekommunikation im Sinne des allseitigen

und gleichzeitigen Hörens (Telefonkonferenz) oder Sehens und Hörens (Videokonferenz) miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

- (3) Die Aufgaben des Prüfungsamtes als Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses bleiben unberührt.

2. Abschnitt Prüfungsarten

§ 8 Änderung von Modulprüfungen und anderen Prüfungsleistungen

- (1) In der besonderen Lage des § 3 Absatz 1 kann die Art, Form oder der Umfang von in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Modulprüfungen oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen zur Sicherstellung der Prüfungsverfahren geändert werden.
- (2) Unbeschadet der Festlegungen in den Studien- und Prüfungsordnungen können die folgenden Arten der Modulprüfungen oder sonstigen studienbegleitenden Prüfungsleistungen festgesetzt werden:
- Schriftliche Aufsichtsprüfung (Zwischen- und/oder Endklausur),
 - Mündliche Prüfung,
 - Präsentation,
 - Haus- oder Seminararbeit
 - Schriftliche Ausarbeitung,
 - Wissenschaftliches Projekt,
 - Diskussionsbeitrag oder
 - Bearbeitung einer oder mehrerer Übungsaufgaben oder
 - Elektronische Prüfung.
- (3) Je nach Eignung können auch unbeaufsichtigte Modulprüfungen oder unbeaufsichtigte studienbegleitende Prüfungsleistungen in Präsenz oder digitaler Form abgenommen werden. Unbeaufsichtigte Modulprüfungen oder studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftliche Prüfungen, die aufgrund ihrer Ausgestaltung nicht in einem vorgegebenen Prüfungsraum und ohne Aufsicht gefertigt werden, auf die § 9 keine Anwendung findet.
- (4) Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und regelmäßig auch die Auswertung und Einsichtnahme computergestützt erfolgt und in einem elektronischen Prüfungssystem integriert ist. Sie kann ortsgebunden oder ortsungebunden, mit oder ohne Aufsicht stattfinden. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass die Chancengleichheit durch Sicherungsinstrumente zur Unterbindung von Täuschungsversuchen gewahrt ist, die Identitäten der Teilnehmer festgestellt, die Überprüfung der Prüfungsleistungen, Einsichtnahmen möglich sind, datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere auch zur Datensicherheit und -integrität gewahrt bleiben und im Übrigen eine Dokumentation und Archivierung erfolgt, die vor nachträglichen Veränderungen hinreichenden Schutz bietet. Liegen zugleich die Voraussetzungen einer elektronischen Fernprüfung vor, bleibt § 9 unberührt.
- (5) Die Prüfer und Prüferinnen haben sicherzustellen, dass die Auswahl der Prüfungsmethode und Fragestellungen geeignet sind, u.a. die in der Modulbeschreibung zu erwerbenden berufsbezogenen Fähig- und Fertigkeiten sowie das nachzuweisende Wissen vor dem Hintergrund der vorgesehenen Lernziele zu überprüfen. Bei der Auswahl der Prüfungsart sowie ihrer Durchführung ist dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüflinge hinreichend Rechnung zu tragen und der Gefahr von Täuschungsversuchen in geeigneter Weise vorzubeugen.
- (6) Zur ordnungsgemäßen Abnahme, insbesondere digitaler oder onlinebasierter Modulprüfungen oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist die Authentizität der erbrachten Leistung durch geeignete Maßnahmen (bspw. Eigenständigkeitserklärung bei digitalen Hausarbeiten / Schriftlichen Ausarbeitungen) sicherzustellen.

§ 9 Elektronische Fernprüfungen

- (1) Elektronische Fernprüfungen sind nach Maßgabe der Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (EFPrVO-LSA) vom 28. Januar 2021 (GVBl. 2021, 47) sowie der Satzung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen (EFPO) vom 10.02.2021 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 03/2021), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, und dem Vorliegen der Voraussetzungen aus § 8 zugelassen. Dies gilt auch, wenn die Studien- und Prüfungsordnungen elektronische Fernprüfungen als Prüfungsart nicht vorsehen. Im Übrigen gilt § 10.
- (2) Sehen die Studien- und Prüfungsordnungen bereits elektronische Fernprüfungen vor, so bleiben sie auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 und Durchführung des Verfahrens nach § 10 zugelassen.

§ 10 Verfahren der Änderung von Prüfungsarten

- (1) Über die Änderung der Prüfungsart oder -form entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfer und Prüferinnen im Einvernehmen mit den oder der Modul- und Studiengangsverantwortlichen.
- (2) Änderungen der Art, Form und des Umfangs einer vorgesehenen Modulprüfung oder studienbegleitenden Prüfungsleistung sind den Studierenden grundsätzlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen in geeigneter Weise bekanntzugeben. Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 11 Schriftliche Abschlussarbeiten

- (1) Die Beantragung von schriftlichen Abschlussarbeiten ist kontaktminimierend vorrangig per Post, Telefax oder per E-Mail an das zuständige Prüfungsamt der Fakultät zu richten.
- (2) Für die Abgabe der Abschlussarbeit bleiben die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung unberührt. Die Abgabe erfolgt zur Kontaktminimierung auf dem Postweg oder durch Einwurf in die für eine Abgabe gesondert vorgesehenen und gekennzeichneten Briefkästen auf dem Campusgelände der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Für eine fristgerechte Abgabe muss die Arbeit vor Fristablauf zugegangen sein. Der zuständige Prüfungsausschuss kann allgemein festlegen, dass der Zugang als fristgerecht erfolgt gilt, wenn die Arbeit innerhalb der Abgabefrist durch den Prüfling von seiner persönlichen studentischen E-Mail-Adresse an das zuständige Prüfungsamt und zugleich an den Prüfer oder die Prüferin elektronisch vollständig übermittelt worden ist sowie innerhalb von weiteren zwei Wochen die schriftlichen und deckungsgleichen Fassungen in der nach den Studien- und Prüfungsordnungen oder sonstigen Bestimmungen festgelegten Form und Anzahl zugegangen sind.
- (3) Kommt es während der Bearbeitung der Abschlussarbeit durch pandemiebedingte Einschränkungen zu Verzögerungen (z. B. bei der Literaturbeschaffung, Datenbeschaffung, usw.), kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um diesen Zeitraum verlängert werden. Die Antragstellung erfolgt über die persönliche studentische E-Mail-Adresse an das zuständige Prüfungsamt. Die Gründe sind in dem Antrag darzustellen und glaubhaft zu machen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Mündliche Abschlussleistungen

- (1) Mündliche und praktische Leistungen im Rahmen von Master- und Bachelorarbeiten, insbesondere bei deren Verteidigung, in Seminaren, Projekten, Kolloquien oder vergleichbarer Veranstaltungen können unter Nutzung kontaktminimierender Hilfsmittel (z. B. Videotelefonie) durchgeführt werden. Der Anwendungsbereich des § 9 bleibt unberührt.
- (2) Bei einer mündlichen Präsenzprüfung sind die Vorgaben des Hygienekonzeptes der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu beachten.

3. Abschnitt Anmeldung und Rücktritt

§ 13 Versäumnis, Rücktritt und Abmeldung

- (1) Erscheint die oder der Studierende nach der Anmeldung zu einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulprüfung oder studienbegleitenden Prüfung nicht oder tritt sie in sonstiger Weise nicht an, gilt dies als zulässiger Rücktritt, ohne dass es eines Antrags oder einer Begründung bedarf. Bei einer mündlichen oder praktischen Prüfung ist es jedoch erforderlich, dass der Rücktritt über die studentische E-Mail-Adresse in Textform spätestens am Tage vor dem Termin der Prüfung gegenüber den Prüfenden erklärt wird.
- (2) Sehen die Studien- und Prüfungsordnungen Fristen für einen erstmaligen Antritt einer Prüfung oder im Falle eines Nichtbestehens eine Frist zur Wiederholung vor, so sind die Studierenden nicht an ein bestimmtes Semester oder einen anderen bestimmbaren Zeitpunkt gebunden.
- (3) Die zu einem Rücktritt berechtigenden Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen bleiben unberührt.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist aufgrund behördlicher Anordnungen und Auflagen berechtigt, Prüfungstermine aufzuheben oder zu verlegen. Dies gilt neben der Unmöglichkeit der Durchführung einer Prüfung auch, wenn durch die Anordnungen oder Auflagen eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nur mit unangemessenen hohen sachlichen oder personellen Aufwand sicherzustellen wäre. Das Prüfungsrechtsverhältnis bleibt davon unberührt. Die Prüfungsbehörde hat unverzüglich die neuen Prüfungstermine bekannt zu geben. Die Information erfolgt über die Webseiten der zuständigen Prüfungsämter. Das Recht der Studierenden zum Rücktritt bleibt unberührt.

§ 14 Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, sich selbstständig und regelmäßig zum Prüfungsgeschehen auf den Webseiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, insbesondere der Prüfungsämter oder -ausschüsse sowie über das regelmäßige Abrufen des Postfaches der persönlichen studentischen E-Mail-Adresse zu informieren.
- (2) Informationen zum Prüfungsablauf erhalten die Studierenden im zuständigen Prüfungsamt, den Prüfungsausschüssen sowie im Campus Service Center.

Teil 4 – Schlussbestimmungen

§ 15 Datenverarbeitung

- (1) Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ist zum Zwecke des Infektionsschutzes berechtigt, mit Hilfe einer Anwendungssoftware oder eines sonstigen elektronischen Datenverarbeitungssystems Zugangsberechtigungen für Präsenzveranstaltungen oder zu Einrichtungen, bei deren Nutzung ein persönlicher Kontakt mit Dritten nicht auszuschließen ist, zu prüfen und nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils zuletzt geltenden Fassung, sowie darauf erlassener Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, einschließlich derer des Landes Sachsen-Anhalt, erforderliche Daten zu erheben und zu verarbeiten. Neben den Daten zur Erfüllung von Anwesenheitsnachweisen sind davon auch notwendige Gesundheitsdaten erfasst, soweit die Zugangsberechtigung von einem Impf-, Genesen- oder Teststatus abhängig ist.
- (2) Die Regelung beschränkt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Absatz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die zwischen dem 02. Juli 2020 und dem 30. September 2021 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert waren, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 30. Juni 2020 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 31/2020 vom 01.07.2020), in der jeweils geltenden Fassung, für die am 01. Oktober 2021 noch bestehenden Prüfungsrechtsverhältnisse fort.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Allgemeinen Bestimmungen für Studiengänge der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 30. Juni 2020 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 31/2020 vom 01.07.2020), die zuletzt durch Artikel 1 der Satzung vom 07. Juli 2021 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 46/2021 vom 06.08.2021) geändert worden sind, vorbehaltlich des § 16 außer Kraft.

Magdeburg, den 22.12.2021

Prof. Dr.-Ing. J. Strackeljan
Rektor der
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg